



HVBG

HVBG-Info 22/1999 vom 25.06.1999, S. 2076 - 2080, DOK 482.1/017-LSG

**Zur Frage der Abfindung einer 20%igen BK-Rente gemäß § 76 SGB VII
- Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.02.1999 - L 15 U 214/98**

Zur Frage der Abfindung einer 20%igen BK-Rente (Atemwegserkrankung)
gemäß § 76 SGB VII;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom
16.02.1999 - L 15 U 214/98 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 19/99 R -)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 16.02.1999
- L 15 U 214/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zwar kann bei Berufskrankheiten, für deren Anerkennung die Aufgabe
der gefährdenden Tätigkeit Voraussetzung ist, der Gesichtspunkt der
zum Wegfall des Rentenanspruchs führenden Aufnahme einer
gefährdenden Tätigkeit im Rahmen der Ermessensentscheidung
bzgl. der Gewährung einer Abfindung herangezogen werden. Dieser
Gesichtspunkt kann das Interesse des Versicherungsträgers an der
Verweigerung der Abfindung aber nicht schon dann begründen, wenn
lediglich "nicht ausgeschlossen" werden kann, daß der Antragsteller
in Zukunft wieder eine gefährdende Tätigkeit aufnehmen wird. Nur
wenn bei vorausschauender Beurteilung zu erwarten ist, daß der
Antragsteller erneut eine gefährdende Tätigkeit aufnehmen wird,
kommt die Ablehnung des Antrags auf Abfindung in Betracht.